

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0089/2014

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

06.02.2014

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
18.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
25.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
25.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.03.2014	Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 Änderungen in der Straßenreinigungssatzung beschlossen (siehe Vorlage V/0772/2013). Anlass war die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.

Die Verwaltung hat den politischen Gremien in der Änderungssatzung Änderungen von „Akeleiweg“ bis „Delstrup“ vorgelegt. Alle weiteren Änderungen ab „Dorothea-Petersmann-Weg“ bis „Zwi-Schulmann-Weg“ fehlten irrtümlich. Dies führte dazu, dass das Straßenverzeichnis nur teilweise beschlossen wurde und damit unvollständig ist. Es handelt sich um eine Ungleichbehandlung, die nicht durch einen rechtlichen Grund gerechtfertigt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung, die unterbliebenen Änderungen nachzuholen. Mit der beigefügten Änderungssatzung wird der Fehler rückwirkend zum 01.01.2014 geheilt. Das Straßenverzeichnis entspricht damit insgesamt dem Stand 01.01.2014.

In der ersten Spalte der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

L	Löschung
N	Neuaufnahme
B	Berichtigung
NW	Neuwidmung
P	Präzisierung oder Aktualisierung des Satzungstextes

Es werden nur die Punkte geändert, die mit einer Abkürzung gekennzeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis selbst bedeuten die Abkürzungen:

Z	Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit „0,5“ bedeutet 14-tägliche Reinigung).
V	Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.
F	Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
A	Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
D	Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
„()“	Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.
Stichstraßen:	Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von – bis) oder durch einen Schrägstrich (z.B. „2/11“). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Änderungssatzung